OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-650826/11/Sch/EP

Datum:

Linz, 1. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde von A H M, H, E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 6. Februar 2017, GZ: 16/384769, wegen Abweisung des Antrages auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 FSG nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 23. Mai 2017

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Februar 2017, GZ: 16/384769, wurde der Antrag des Beschwerdeführers A H M (in der Folge: Bf) abgewiesen, mit dem dieser auf der Grundlage des angeblichen Besitzes einer syrischen Lenkberechtigung die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung begehrte.

Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidung damit, dass es sich bei dem vom Bf vorgelegten syrischen Führerschein laut Bericht der kriminalpolizeilichen Untersuchungsstelle der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. November 2016 um eine Totalfälschung handle. Auch die vom Bf beigeschafften Unterlagen, die die Echtheit des Führerscheins bestätigen sollten, seien nicht geeignet, eine anderslautende Entscheidung herbeizuführen.

I.2. Mit Schreiben vom 21. Februar 2017, eingelangt am 28. Februar 2017, erhob der Bf fristgerecht Beschwerde. Er brachte vor, dass er am 7. Dezember 2003 in Syrien die Lenkberechtigung für die Klasse B erworben und einen Führerschein mit Gültigkeitsdatum bis 6. Dezember 2011 erhalten habe. Am 5. Dezember 2011 sei ihm ein neuer Führerschein ausgestellt worden. Weshalb dieser für eine Fälschung gehalten werde, sei ihm unverständlich. Die beglaubigten Übersetzungen des syrischen Außenministeriums würden die Echtheit seines Führerscheins bestätigen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts mit Vorlageschreiben vom 1. März 2017, eingelangt am 9. März 2017, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 23. Mai 2017 fand eine mündliche Verhandlung statt, an welcher ein Vertreter der belangten Behörde und der Bf teilnahmen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Einholung einer ergänzenden Stellungnahme der kriminalpolizeilichen Untersuchungsstelle (KPU) der Landespolizeidirektion Oberösterreich und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Mai 2017.

II. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Am 31. Oktober 2016 stellte der Bf bei der belangten Behörde den Antrag, es möge ihm auf der Grundlage seiner in Syrien erworbenen Lenkberechtigung eine österreichische Lenkberechtigung erteilt werden. Dazu legte er einen auf den Namen A H M am 5. Dezember 2011 in Al-Hasaka/Syrien ausgestellten Führerschein der Klasse B mit der Seriennummer 9728xx und Gültigkeitsdatum bis 4. Dezember 2019 vor. Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Totalfälschung.

Nach Aufforderung durch die belangte Behörde brachte der Bf am 27. Dezember 2016 weiters ein – vorgeblich vom syrischen Innenministerium stammendes – arabisches Schriftstück sowie eine beglaubigte Übersetzung desselben bei. Das Schreiben bestätigt im Wesentlichen die Echtheit des vorgelegten Führerscheins. Von wem es tatsächlich verfasst wurde, kann jedoch nicht festgestellt werden.

III. Zur Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Dass es sich bei dem Führerschein um eine Totalfälschung handelt, wurde vom Landeskriminalamt Oberösterreich (Assistenzbereich KPU) sowohl im Untersuchungsbericht vom 11. November 2016 als auch in der ergänzenden Stellungnahme vom 7. April 2017, eingelangt am 12. April 2017, ausführlich dargelegt. Demnach entspricht das Dokument weder in Drucktechnik noch in Qualität den Kriterien, die authentische syrische Führerscheine erfüllen. Während letztere im Flachdruckverfahren hergestellt werden und mit diversen Sicherheitsmerkmalen versehen sind, wurde der vorgelegte Führerschein im Laserdruckverfahren erzeugt und weist keinerlei Sicherheitsmerkmale auf. Der goldfarbene Prägestempelabdruck wurde ebenfalls nachgeahmt.

Die KPU-Stelle des Landeskriminalamtes Oberösterreich hat im Jahr 2016 nach eigenen Angaben insgesamt 3.496 Dokumente, davon 406 syrische Führerscheine auf ihre Echtheit überprüft. Schon aufgrund dieser Fülle an Vergleichsmaterial besteht für das erkennende Gericht kein Zweifel, dass sie über ausreichende Erfahrung verfügt, Fälschungen syrischer Führerscheine als solche erkennen zu können. An dieser Stelle sei überdies darauf hingewiesen, dass der Name des Beschwerdeführers am vorgelegten Führerschein auf „H“ statt auf „ H“ M lautet, was ebenfalls als ein Indiz für eine schlecht ausgeführte Fälschung angesehen werden kann.

Den Ausführungen des Bf zur Echtheit des Dokuments kann im Hinblick auf das eindeutige Ergebnis der urkundentechnischen Untersuchung nicht gefolgt werden. Insbesondere können die von ihm beigebrachten Schriftstücke mangels Sicherheitsmerkmalen nicht auf ihre Echtheit überprüft werden und sind somit

nicht geeignet, die Echtheit des Führerscheins bzw. das Bestehen einer syrischen Lenkberechtigung unter Beweis zu stellen.

Wie in der mündlichen Verhandlung erörtert wurde, stimmt die Führerscheinnummer des gegenständlichen – dem Bf angeblich am 5. Dezember 2011 ausgestellten – Führerscheins nicht mit jener überein, die sich auf der Kopie des Führerscheins befindet, der für den Bf bis 6. Dezember 2011 gültig war und sich vorgeblich in Syrien befindet. Auch daraus können also keine Erkenntnisse bezüglich der Echtheit des vorgelegten Führerscheins bzw. des tatsächlichen Bestehens einer Lenkberechtigung gewonnen werden.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat zu Recht erkannt:

IV.1. Aus Art. 130 Abs. 1 Z 1, 131 Abs. 1 B-VG und § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG i. V. m. § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Nach § 23 Abs. 3 FSG ist dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat oder sonstigem Gebiet erteilten Lenkberechtigung ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:
1. der Antragsteller nachweist, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem betreffenden Staat während mindestens sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) hatte; dieser Nachweis entfällt, wenn der Antragsteller die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheins besitzt und bei Begründung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich die ausländische Lenkberechtigung bereits besessen hat und die Behörde keine Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) oder sechsmonatigem Aufenthaltes in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lenkberechtigung hat,
2. der Antragsteller seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat oder während seines Auslandaufenthaltes behalten hat,
3. keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit bestehen sowie die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 nachgewiesen ist und
4. entweder die fachliche Befähigung durch eine praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4 nachgewiesen wird oder
5. angenommen werden kann, dass die Erteilung seiner Lenkberechtigung unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie in Österreich erteilt wird. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung festzulegen, in welchen Staaten für welche Lenkberechtigungen eine derartige Gleichartigkeit besteht.

IV.2. Die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung nach § 23 Abs. 3 FSG 1997 setzt den Besitz einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung voraus. Nur wenn das Ermittlungsverfahren ergibt, dass der Antragsteller Besitzer einer solchen Lenkberechtigung ist, kann ihm demnach gemäß § 23 Abs. 3 FSG 1997 die Lenkberechtigung erteilt werden. Wichtigstes Beweismittel in diesem Zusammenhang ist regelmäßig der Führerschein, also die über die Berechtigung von der ausländischen Kraftfahrbehörde ausgestellte Urkunde. Der Beweis kann aber auch auf jede andere Weise erbracht werden, die geeignet ist, die Überzeugung vom Besitz der genannten Lenkberechtigung zu verschaffen (VwGH 24.07.2013, 2013/11/0089).

Wenn die Behörde – wie im vorliegenden Fall aufgrund einer kriminaltechnischen Untersuchung – davon ausgehen muss, dass es sich bei dem ihr vorgelegten Führerschein um eine Fälschung handelt, hat sie dies dem Antragsteller bekannt zu geben und ihn aufzufordern, andere geeignete Unterlagen vorzulegen, insbesondere solche betreffend die von ihm absolvierte Ausbildung und die von ihm erfolgreich abgelegte Prüfung (vgl. VwGH 24.07.2013, 2013/11/0089). Wie festgestellt, konnte der Bf den Besitz einer Lenkberechtigung auch durch die nach entsprechender Aufforderung vorgelegten Schriftstücke nicht nachweisen.

Es war ihm daher die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung nach § 23 Abs. 1 FSG zu versagen. Eine Überprüfung, ob die restlichen Tatbestandsmerkmale der genannten Norm erfüllt sind, erübrigt sich.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Erteilung von Lenkberechtigungen nach § 23 Abs. 3 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön